

Amtliche Bekanntmachung

GROSSE KREISSTADT SELB

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Lindenreihe am Plößberger Weg in Selb

Die Stadt Selb erlässt aufgrund der Art. 12 Abs. 2 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593), zuletzt geändert durch zweites Bayerisches Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den Euro (2. BayEuroAnpG) vom 24. April 2001 folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Lindenreihe am Plößberger Weg in Selb vom 6. Dezember 1983.

§ 1

§ 7 der Verordnung zum Schutze der Lindenreihe am Plößberger Weg in Selb vom 6. Dezember 1983 erhält folgende neue Fassung:

„§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Maßgabe des Artikel 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 dieser Verordnung die nach § 1 dieser Verordnung geschützten Bäume im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung entfernt, zerstört oder verändert

oder

2. einer nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung ergangenen vollziehbaren Auflage nicht nachkommt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Selb, den 22. Nov. 2001

STADT SELB: Kreil, Oberbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde am 20. Dezember 2001 im Selber Tagblatt Nr. 297 (Amtsblatt der Stadt Selb) amtlich bekanntgegeben.